Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Förderprogramm für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung -Förderrichtlinie Dach-, Fassadenbegrünung und Flächenentsiegelung -

Die Stadt Kamp-Lintfort fördert Investitionen für die extensive Begrünung von Dächern und Fassaden sowie die Entsiegelung von Flächen durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Bestimmungen für das Stadtgebiet von Kamp-Lintfort. Die Bewilligung von Förderanträgen ist auf die von der Stadt Kamp-Lintfort festgesetzte Fördersumme begrenzt.

1. Zweck der Förderung

Dach- und Fassadenbegrünung sowie ein verringerter Anteil an Versiegelungsfläche ist für eine klimagerechte Stadtplanung und Stadtgestaltung unabdingbar.

Ziel der Förderung ist es, einen aktiven Anreiz zu schaffen, die Begrünung von Dächern und Fassaden zu fördern sowie versiegelte Flächen, insbesondere in Vorgärten, so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Durch die Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer und Fassaden wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert/verringert und damit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet.

Darüber hinaus werden die Ziele verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen.

Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern und Fassaden und der Flächenentsiegelung die Position der Stadt gegenüber den Klimawandelfolgen gestärkt werden. Durch das Angebot von Blütenpflanzen auf den Dächern und Fassaden soll zugleich dem Insektensterben entgegengewirkt werden. Jede Maßnahme bedeutet des Weiteren auch einen Gewinn für die Lebens- und Aufenthaltsqualität der in Kamp-Lintfort lebenden und arbeitenden Menschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen. Dies gilt für die Wohn- und Gewerbebau, sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer, Fassaden und Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen zählen z.B. auch Garagen oder Schuppen. Zudem wird die Flächenentsiegelung und Begrünung von Freiflächen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort gefördert. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

2.1. Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen privater und gewerblicher Immobilieneigentümer an Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu 15°. Förderfähig sind alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens 8 bis 15 cm Substratauflage entsprechen muss. Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden (siehe auch Pflanzempfehlungen vom LANUV) und das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen und dies nicht den städtischen Regularien (z. B. Satzungsbeschluss zum Anschluss- und Benutzungszwang) widerspricht.

2.2. Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünung bei Neu- und Bestandsbauten privater und gewerblicher Immobilieneigentümer. Förderfähig sind alle angemessenen Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung), die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen sowie Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Neubepflanzung zu verwenden (siehe auch Pflanzempfehlungen vom LANUV).

2.3. Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen (Mindestgröße 10 m²)

- Material- und Baukosten zur Entsiegelung von Freiflächen (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) und Herstellung einer Vegetationsfläche bzw. einer Teilversiegelung (max. 20 %) z.B. mit Rasengittersteinen.
- Fachgerechte Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung, zu entfernenden Materialien.
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen bzw. Herstellung einer wasserdurchlässigen Teilfläche. Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

3. Was wird nicht gefördert?

- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen/Carports
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
- Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind
- Dachbegrünungen mit einer Substratschicht von weniger als 8 cm Dicke, da hierbei die erwarteten positiven Effekte der Dachbegrünung (Regenwasserretention, Verdunstungskühlung, etc.) nicht vollumfänglich gegeben sind
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung/Entsiegelung oder Prüfung der Dachstatik
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann

4. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses; die Förderhöhe beträgt dabei jeweils maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

4.1. Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt je Quadratmeter gestalteter Fläche höchstens 15 Euro und pro Maßnahme maximal 2.000 Euro.

4.2. Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 2.000 Euro pro Maßnahme.

4.3. Flächenentsiegelung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt je Quadratmeter entsiegelter Fläche höchstens 20 Euro, sowie maximal 1.000 Euro pro Maßnahme.

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

5.1. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer/in. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder kann auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort heruntergeladen werden.

<u>Der Antrag ist zu richten an:</u>
Stadt Kamp-Lintfort
Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

5.2. Dem Antrag ist ein Lageplan (oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden können. Des Weiteren sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau, Konstruktion der Fassadenbegrünung), eine Kostenaufstellung durch Kostenvoranschläge/ Kostenschätzungen sowie ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen, dem Antrag beizufügen.

5.3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.

5.4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Kamp-Lintfort bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Sind diese Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Kamp-Lintfort, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung entscheidet. Die Umsetzung der Fördermaßnahmen inklusive Rechnungsvorlage ist bis zum 31. März 2025 vorzunehmen.

5.5. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Kamp-Lintfort ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Einholung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlicher Genehmigungen für die Begrünungsmaßnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Antragsstellers/der Antragstellerin. Mit der Förderung der Maßnahme wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die alleinige Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme, insbesondere für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin. Gestaltungssatzungen, Brandschutzbelange sowie eine unschädliche Versickerung für Nachbarschaftsgrundstücke sind zu beachten.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entfernt wird.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.

9. Bewilligung

Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Koordinierungsstelle für Klima und Umwelt. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch und die Stadt Kamp-Lintfort entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(im Original gezeichnet)

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt